

BGer 5A_165/2009 vom 10. Juni 2009

Bundesgericht, 2009-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_165_2009

FR: TF 5A_165/2009 du 10 juin 2009

IT: TF 5A_165/2009 del 10 giugno 2009

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung in Zivilsachen, welche einen Endentscheid darstellt und eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit betrifft (Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

Sind die Voraussetzungen einer Beschwerde in Zivilsachen somit insoweit gegeben, ist die Beschwerdeschrift trotz der Bezeichnung als "Verfassungsbeschwerde" als Beschwerde in Zivilsachen entgegenzunehmen.

E. 2

Eine Beschwerde vor Bundesgericht hat unter anderem die Begehren sowie deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BGG).

E. 3.1

Das Obergericht erwog, dass auf das im Rekursverfahren neu gestellte Feststellungsbegehren der Beschwerdeführerin (s. oben, Sachverhalt Bst. B) nicht eingetreten werden könne, da in zweitinstanzlichen Verfahren neue Anträge gemäss § 146 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1988 über die Zivilrechtspflege (Zivilprozessordnung, ZPO/TG; RB 271) grundsätzlich unzulässig seien.

Im Übrigen liess das Obergericht offen, ob die erste Instanz das Begehren der Beschwerdeführerin trotz angebrachten Vorbehalts zu Recht zufolge Rückzugs als gegenstandslos abgeschrieben hatte. Es betrachtete die Zivilgerichte für die Behandlung eines Gesuchs um Vornamensänderung im Vorfeld einer operativen Geschlechtsanpassung als sachlich nicht zuständig und führte aus, die erste Instanz hätte auf den Antrag der Beschwerdeführerin nicht eintreten dürfen. Vielmehr habe darüber gemäss Art. 30 Abs. 1 ZGB die Regierung des Wohnsitzkantons des Betroffenen zu entscheiden.

E. 3.2

Beruhet der angefochtene Entscheid auf mehreren selbständigen Begründungen, die je für sich den Ausgang des Rechtsstreits besiegeln, so hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass jede von ihnen Recht verletzt; andernfalls kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden (BGE 133 IV 119 E. 6.3 S. 120 f.).

Die Beschwerdeführerin macht nicht geltend, das Obergericht hätte auf ihre Feststellungsbegehren eintreten müssen. Auch bringt sie nicht vor, das Obergericht habe die Zivilgerichte zu Unrecht als nicht zuständig betrachtet. Insofern wendet sie sich nicht gegen die Begründung im vorinstanzlichen Entscheid.

Vielmehr stellt sie vor Bundesgericht erneut ein allgemeines Begehren auf Feststellung von Verfassungsverletzungen (s. oben, Sachverhalt Bst. C). Eine solche Rechtsschrift entspricht formal und inhaltlich keinem vor Bundesgericht zulässigen Rechtsmittel, zumal die Beschwerdeführerin kein besonderes Rechtsschutzinteresse i.S.v. Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG geltend macht, welches ausnahmsweise eine Prüfung ihrer Feststellungsbegehren zulassen würde, so wenn sich die gerügte Rechtsverletzung jederzeit wiederholen könnte und eine rechtzeitige gerichtliche Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre (Urteil 5A_781/2008 vom 5. Dezember 2008 E. 1.2 mit Hinweisen).

Insofern ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 4

Soweit die Beschwerdeführerin vor Bundesgericht geltend macht, ihr sei die unentgeltliche Rechtspflege für das kantonale Verfahren zu bewilligen, verkennt sie offensichtlich, dass das Obergericht ihr Gesuch nicht abgelehnt hat, sondern ausgeführt hat, aufgrund ihrer gerichtskundigen finanziellen Verhältnisse werde auf die Erhebung einer Verfahrensgebühr verzichtet, womit sich auch die Behandlung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege erübrige. Somit geht auch ihre Rüge betreffend die unentgeltliche Rechtspflege im kantonalen Verfahren an der obergerichtlichen Argumentation vorbei und ist auf sie nicht einzutreten.

E. 5

Insgesamt ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das betreffende Gesuch der Beschwerdeführerin abzuweisen ist. Gemäss dem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.